

Anlage zum Rundschreiben Nr. 04-2024 vom 07.06.2024

Summarische Abrechnung nach § 8 SGB IX, Finanzcontrolling im Hinblick auf die Einnahmen und Ausgaben durch den Träger der Eingliederungshilfe

Auswertungsparameter für die Prüfung der Ausgabenentwicklung sind die jeweils unsererseits ausgewählten Abrechnungsschlüssel der summarischen Abrechnung bzw. gemeldeten Werte.

Anhand derer wird je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt der Ausgabendurchschnitt der letzten drei Jahre gebildet, ausgehend von dem jeweils aktuellen Abrechnungszeitraum (Beispiel: aktueller Abrechnungszeitraum = 2. Halbjahr 2023; Zeitraum letzte drei Jahre = 2. Halbjahr 2020 bis einschl. 1. Halbjahr 2023).

Der ermittelte Durchschnittsbetrag der letzten drei Jahre wird anschließend pauschal um allgemeine Kostensteigerungen erhöht und dem gemeldeten Ausgabenwert des aktuellen Abrechnungszeitraums gegenübergestellt.

Sofern der aktuelle Ausgabenwert den erhöhten Durchschnittsbetrag erheblich übersteigt, erfolgt eine schriftliche Nachfrage bei dem meldenden Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung bitten wir – sofern sachverhaltsbezogen zutreffend – um folgende Angaben:

1. Ausgabenerhöhung durch Nachberechnungen bzw. Korrekturbuchungen:
 - a. sachliche und rechnerische Darlegung von Nachberechnungen (inkl. Begründung/ Erläuterung sowie Angabe des betreffenden Zeitraums),
 - b. sachliche und rechnerische Darlegung von Korrekturbuchungen (inkl. Begründung/ Erläuterung sowie Angabe des betreffenden Zeitraums).
2. Ausgabenerhöhung durch den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen von bestehenden Leistungsanbietern:

Detaillierte und nachvollziehbare Erläuterung auf Grundlage der betroffenen Leistungsempfänger (Angaben zu Fallzahlen, Zeiträumen, Eurobeträgen - alt/neu/Erhöhung) einschließlich vollständiger Leistungsanbieterangaben.
3. Ausgabenerhöhung durch rückwirkende Festsetzung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen durch die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX

Detaillierte und nachvollziehbare Erläuterung auf Grundlage der betroffenen Leistungsempfänger (Fallzahlen) einschließlich vollständiger Leistungsanbieterangaben sowie Angabe des entsprechenden Verfahrens.
4. Ausgabenerhöhung durch die Zulassung neuer Leistungserbringer:

Detaillierte und nachvollziehbare Erläuterung auf Grundlage der betroffenen Leistungsempfänger (Fallzahlen) einschließlich vollständiger Leistungsanbieterangaben.
5. Ausgabenerhöhung durch Steigerungen des individuellen Leistungsbedarfs des/der Leistungsberechtigten bzw. gestiegene Anzahl Leistungsberechtigter:

Erläuterung und individuelle fachliche Begründung je Leistungsberechtigtem/ je Leistungsberechtigter (anonym) sowie Darstellung der Art und des monetären Umfangs. Angabe von Fallzahlsteigerungen (alt/neu).

Zudem werden bei vergleichsweise häufig gemeldeten Abrechnungsschlüsseln der summarischen Abrechnung die Meldewerte auf Plausibilität geprüft.

(Beispiel: Meldewert von „0,00 €“ bzw. „0 Leistungsempfänger“ bei dem häufigen Abrechnungsschlüssel „101 – EGH in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 5 SGB XII“).

Sofern die abgegebene Meldung im Vergleichsverhältnis nicht plausibel erscheint, erfolgt unsererseits ebenfalls eine Nachfrage bei dem meldenden Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt.

Aufgrund der weiterhin sehr hohen Einnahmen im Kontext von Leistungen der Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz weisen wir abschließend darauf hin, dass im Rahmen der Eingliederungshilfe seit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes grundsätzlich das sogenannte „Nettoprinzip“ Anwendung findet. Dieses ist als Grundlage von Leistungsbewilligungen zu beachten. Vom „Nettoprinzip“ ausgenommen sind jedoch die Leistungen der Pflegeversicherung nach § 43 a SGB XI.